

Von der Genossenschaft zur Betriebsgemeinschaft

Kritische Darstellung der Sozialrechtslehre Otto von Gierkes. Von Helga Spindler (Rechtshistorische Reihe – Bd. 16). 199 Seiten. Verlag Peter Lang, Bern 1981. Preis: 53 sfr.

Wie dem Untertitel des anzuzeigenden Buches zu entnehmen ist, geht es der Autorin hier um eine „kritische Darstellung der Sozialrechtslehre Otto von Gierkes“. Die Arbeit beginnt mit einem „Abriß über die sozialen Bedingungen und Konsequenzen des Pandektenrechts“ (S. 17–38), gefolgt von folgenden Kapiteln: „Die Sozialrechtsvorstellungen im Genossenschaftsrecht von Otto von Gierke“ (S. 39–86), „Gierkes Entwicklung und Beziehung zur kathedersozialistischen Sozialreform und zur wirtschaftlichen und politischen Entwicklung des deutschen Reiches“ (S. 87–124), „Die Entwicklung des sozialen Gemeinschaftsrechts und seine Auswirkungen auf die Gestaltung des Dienstvertrages“ (S. 125–164).

Man tut gut daran, bei der Lektüre der Arbeit zwischen der Darstellung der Sozialrechtslehre *Otto von Gierkes* und der von der Autorin eigentlich angestrebten „kritischen Darstellung“ zu trennen; beides ist im Buch eine Einheit, allerdings eine Einheit, die sich unschwer lösen läßt. Die Darstellung ist durchweg geglückt. Ausgehend von einer von der Verfasserin entdeckten frühen Genossenschaftsarbeit von *Otto von Gierke* (in *Bluntschli's Staatswörterbuch*), die die einschlägigen Bibliographien nicht verzeichnen, zeichnet sie die Entwicklung im Rechtsdenken *Otto von Gierkes* von dessen progressiven Ansätzen bis hin zur mehr oder weniger konservativen „Wende“ nach. Das ist der Autorin sehr prägnant gelungen. Außerdem werden die Bezüge zu anderen rechtstheoretischen Ansätzen aufgezeigt, und es wird versucht, die konservative Wende *Otto von Gierkes* mit der kapitalistischen bzw. imperialistischen Entwicklung Deutschlands bis zum 1. Weltkrieg und der sozialistischen Arbeiterbewegung in Zusammenhang zu bringen. Letzteres ist allerdings nur ansatzweise gelungen; die konkreten (sozial-)historischen Ausführungen von *Spindler* sind zu spärlich. Die konkreten Abläufe der Arbeiterbewegung, vor allem auch, welche Rolle der Genossenschaftsgedanke dabei spielte, werden nicht einbezogen (vgl. dazu etwa *Toni Offermann, Arbeiterbewegung und liberales Bürgertum in Deutschland 1850–1863* [1979]); *Bluntschli's* (im Text immer fälschlich *Bluntschli*, S. 43) Rolle als Verfolger des deutschen Handwerksburschenkommunismus (*W. Weiling*) wird nicht erwähnt, *Lassalle* wird konsequent zu „Lasalle“ usw. – mit etwas mehr Mühe und Sorgfalt hätte dieser sinnvolle Ansatz, die Rechtshistorie durch Sozialhistorie zu „erläutern“, verbessert werden können.

Die *kritische* Darstellung fällt nun demgegenüber merklich ab; denn sie läuft im wesentlichen darauf hinaus, *Otto von Gierkes* Auffassungen, die allesamt nicht auf Abschaffung der Lohnarbeit, also ein sozial-revolutionäres Programm, hinausliefen, mit der „Elle“ des von *Karl Marx* entwickelten wissenschaftlichen Sozialismus zu messen. Dieses kritische Rennen, bei dem *Otto von Gierke* unterliegt, wird nicht weiter begründet; es wirkt plakativ, zumal der spezifisch rechtstheoretische Gehalt der Schriften von *Karl Marx* nicht weiter analysiert wird. Von *Karl Marx* werden überwiegend und allseits zitierte „Kernstellen“ herangezogen. Die Entwicklung des ökonomischen Denkens bei *Karl Marx* wird recht simpel so beschrieben: „Marx etwa kommt bei der Untersuchung der ökonomischen Strukturen des Herr-Knecht-Verhältnisses gerade (sic!) zur Begründung seiner Theorie von der Mehrwertproduktion, vom Ausbeutungsverhältnis und zum prinzipiellen Gegensatz von Kapital und Arbeit. Sein Ausgangspunkt (sic!) dabei ist die unter kapitalistischen Bedingungen vollzogene

Verwandlung von menschlicher Arbeitskraft in eine Ware.“ (S. 173) Demgegenüber sind „Gierke und seine Nachfolger“ schlechter dran; denn sie „verkennen dabei im Ansatz, was den Warencharakter der Arbeit ausmacht“ (S. 173). Die Verfasserin bemüht sich leider nicht aufzuzeigen, wie *Marx'* radikale Vorstellung einer „Aufhebung des Lohnsystems“ (S. 177) in der jeweils ökonomisch-politischen Konstellation, in der *Otto von Gierke* wirkte, hätte arbeitsrechtlich produktiv werden können. Sozialreformerrische Positivbeispiele hingegen sind für die Verfasserin der jüdische Sozialdemokrat *Philipp Lotmar*, der das „kaiserliche“ Deutschland verlassen mußte (und bis heute keine seine Grundlegung des Arbeitsrechts adäquat würdigende Biographie gefunden hat!), und *Ernst Abbe* mit seinem Betriebsstatut. Die weitere Kritik an *Otto von Gierke* wird ausgedrückt, indem er – mehr oder weniger deutlich (S. 170 ff.) – mit *Hugo Sinzheimer* als „Vorläufer“ nationalsozialistischer Arbeitsrechtstheoretiker dargestellt wird. In der Tat hat der Nationalsozialismus, wie bekannt, eine Fülle zuvor bereits entwickelter Ansätze „aufgegriffen“, gesteigert und vielfach pervertiert, nicht zuletzt auf dem Gebiete des Arbeitsrechts. (Dieser „Einvernahme“ war auch *Ernst Abbe* als „Führer zur Volksgemeinschaft“ ausgesetzt!) Wenn das nun allerdings kritisch gegen *Otto von Gierke* angeführt wird, fühlt man sich denn doch an *Karl Marx* und *Friedrich Engels* erinnert, die gegenüber *Max Stirner* spotteten, „daß die Früheren nicht nur die Gedanken der Späteren über sie, sondern auch seinen eignen Unsinn nicht bedachten. Welche Schulmeister-„Jescheitheit“! Hätten die Terroristen bedacht, daß sie Napoleon auf den Thron bringen würden . . . hätte Alexander der Große bedacht, daß Rotteck ihn beurteilen und sein Reich den Türken in die Hände fallen würde . . . – hätte, hätte, hätte!“ (Die deutsche Ideologie, 1845/46, publiziert 1932). Im Grunde geht es der Autorin aber wohl weniger darum als um die „in der letzten Zeit wieder auflebende *Gierke*-Rezeption aus der Sicht der gewerkschaftlichen und sozialdemokratischen Sozialreform“ (S. 170). Sofern das der kritische Ausgangspunkt der Dissertation gewesen sein sollte, muß man sagen, daß dadurch jedenfalls ein beachtens- und lesenswerter rechtshistorischer Beitrag zur *Gierke*-Forschung entstanden ist, der dazu anregt, die zunehmende rechtliche Regulierung von Arbeitskonflikten von den (vergessenen?) Grundlagen her kritisch zu überdenken.

Professor Dr. Florian Tennstedt, Kassel